

Vereinssatzung des Fanclubs „Bengerdsraddsn“



1. Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein trägt den Namen „Bengerdsraddsn“ und wurde am 09.03.2007 mit 18 Mitgliedern gegründet.
- b) Sitz des Vereins ist immer der Wohnsitz des gewählten 1. Vorstandes.

2. Zweck und Auftrag des Vereins

Der Verein wird dazu gegründet, den 1. FC Nürnberg aktiv zu unterstützen, d.h. für die Organisation von Auswärtsfahrten (sofern terminlich machbar) und dem Bestellen von Eintrittskarten sowohl für Auswärts- als auch für Heimspiele. Dies ist oberstes Satzungsziel, alle anderen Satzungsparagraphen sind diesem untergeordnet.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die jeweils gültige Fassung der Satzung ist vor dem Ausfüllen der Beitrittserklärung zu lesen und ihr muss in allen Punkten durch die Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag zugestimmt werden. Mitglieder unter 14 Jahren benötigen die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.
- b) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden, der Jahresbeitrag, der im Paragraph 7 geregelt wird, wird sofort bar entrichtet oder umgehend (innerhalb 5 Werktagen) auf das Konto des Fanclubs überwiesen. Ab dem 2. Jahr der Mitgliedschaft bucht der Fanclub den Mitgliedsbeitrag im Februar des laufenden Jahres ab. Die Mitglieder haben dazu mit der Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag ihre Erlaubnis erteilt.
- c) eine Person kann auch zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden, sofern dies die Vorstandschaft mehrheitlich bestimmt. Ein Ehrenmitglied ist von der Begleichung des Jahresbeitrages freigestellt.
- d) die Mitgliedschaft beginnt am Tage des Geldeingangs.
- e) die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar
- f) um an Wahlen und Abstimmungen aktiv und passiv teilnehmen zu können, muss ein Mitglied mindestens 3 Monate im Verein sein und mindestens 14 Jahre alt sein, ein Kandidatur für ein Vorstandsamt ist erst ab 18 Jahren möglich.

4. Rechte der Mitglieder

Mitglieder haben das Recht,

- a) an Veranstaltungen, (speziell Fahrten), des Vereins teilzunehmen, sofern noch Plätze/Karten verfügbar sind. Ein Anspruch auf Mitnahme bei verspäteter Anmeldung besteht ausdrücklich NICHT, die Reihenfolge der Mitnahme erfolgt nach Eingang der Reservierung. Alle Mitglieder werden am selben Tag per SMS/Mail/telefonisch von anstehenden Fahrten

informiert, bei falschen bzw. geänderten und nicht sofort mitgeteilten Daten liegt die Schuld bei dem entsprechenden Mitglied.

b) pro Fahrt mindestens 5 € Ermäßigung auf den Fahrtpreis im Vergleich zu Nichtmitgliedern zu erhalten, sofern die vorherige Fahrt mit Gewinn abgeschlossen werden konnte.

c) bei Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen gleiches Stimm- und Sitzrecht auszuüben, sofern Sie das 14. Lebensjahr erreicht haben und 3 Monate Vereinsmitglied sind

d) Vielfahrer, die Mitglieder sind und die mehrmals im Jahr auswärts mitfahren, werden bei der Vergabe von Tickets/Busplätzen gegen besonders begehrte/attraktive Gegner (z.B. Bayern) bevorzugt behandelt

5. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht,

a) das Interesse und die Bestrebungen des Vereins gemäss der Satzung und OFCN-Vereinbarung nach Kräften zu unterstützen und in allen Teilen zu beachten sowie den Beschlüssen der Vorstandschaft nicht zuwiderzuhandeln.

b) dem 1. Vorstand sofort die Änderung der persönlichen Daten (Wohnort/Telefonnummer/ Mail-Adresse/Handy-Nr.) mitzuteilen, um so einen reibungslosen Ablauf des Informationsflusses bei Mitteilungen und Wahlen etc. zu gewährleisten

c) vorab eine Anzahlung von 20 € zu leisten, sobald sie eine Auswärtsfahrt buchen/reservieren. Dies kann bar vor einem Heimspiel oder durch Überweisung auf das Fanclubkonto geschehen. **Für diejenigen, die die Anzahlung nicht leisten und erst im Bus zahlen, erhöht sich der Fahrpreis automatisch um 2 €.** Eine Rückerstattung des Fahrpreises erfolgt nur bei Absage der Teilnahme spätestens 2 Tage vor der Fahrt, Kartenerstattung erfolgt nur, wenn die Karte anderweitig verkauft werden konnte.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) Nichtbezahlung des Beitrages, wenn dieser nach schriftlicher Mahnung (per Brief /Mail/SMS) des 1. Vorstandes nicht binnen 1 Monat entrichtet wurde. Die Beitragszahlungspflicht erlischt zum Zeitpunkt der schriftlichen Ausschlussmitteilung.

b) schriftlichen Austrittsgesuch (Brief/Mail), der an den 1. Vorstand zu richten ist.

c) Üble Nachrede gegenüber dem Verein an sich, der Vorstandschaft sowie alle anderen Mitglieder, sofern diese zur Kenntnis gelangt und keine schriftliche Entschuldigung (4 Wochen nach Aufforderung) erfolgt.

d) Grobes und wiederholtes Verstoßen gegen die Satzung

e) Tod des Mitglieds

Bei c) und d) genügt die schriftliche Bestätigung von 2 der 3 Vorstände, um ein Erlöschen der Mitgliedschaft zu erwirken.

7. Beitragsordnung

Der Jahresbeitrag für Mitglieder unter 18 Jahren beträgt 10 Euro, für Mitglieder über 18 Jahren 15 Euro.

8. Verwendung von Mitgliedsbeiträgen und erwirtschafteten Gewinnen

a) die Mitgliedsbeiträge werden verwendet zur Begleichung der laufenden Kosten (z. B. Beitrag an den 1. FC Nürnberg, dem Fanverband, Kontoführungsgebühren, Pflege der Homepage, Porto, SMS-Mitteilungen, Fanclub-Handy, Logoentwürfe für Fanartikel, Mitgliedsausweise, sonstigem Verwaltungsaufwand). Sollten am Ende des Jahres nicht alle Mitgliedsbeiträge für diese Zwecke aufgebraucht worden sein, stehen diese Einnahmen den anderen Zielen und Zwecken des Fanclubs zur Verfügung (z. B. Herstellung von Fanutensilien, Veranstaltung von Festen etc.)

b) die erwirtschafteten Gewinne durch Kartenverkauf, Fahrten (auch Bier- und Schnapsverkauf) und Verkauf von Fanutensilien sollen, sofern sie nicht zur Deckung der laufenden Kosten benötigt werden, zur Verbilligung der nächsten Veranstaltung für die Mitglieder genutzt werden, z. B. zur weiteren Kostensenkung bei Auswärtsfahrten für Mitglieder. Feste und Veranstaltungen werden nur durchgeführt und ausgerichtet, wenn die Mehrheit der Mitglieder ein Fest wünschen und der Fanclub einen wirtschaftlichen Erfolg verbuchen kann. Feste und Veranstaltungen haben immer hinter der Unterstützung des 1. FC Nürnberg durch Fahrten zurückzustehen.

c) Die Person, die die Fahrt vorbereitet, organisiert und leitet, wird von der Bezahlung der reinen Fahrtkosten freigestellt. Die Person, die die Bierkasse während der Fahrt verwaltet, ist ein Nachlass von 10 Euro/Fahrt zu gewähren.

9. Vereinsorgane

Die Vereinsorgane gliedern sich wie folgt:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand (2 Beisitzer)
- c) die Mitglieder an einer Hauptversammlung, die im 2-Jahres-Rhythmus einberufen wird

10. Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- 1) dem 1. Vorstand, der zugleich Kassier des Vereins ist
- 2) dem 2. Vorstand, der den 1. Vorstand unterstützt und vertritt
- 3) dem Schriftführer, der sämtliche Versammlungsabläufe protokolliert

11. Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderungen und Beschlüsse

Der Vorstand wird jedes 2. Jahr an der Jahreshauptversammlung gewählt, sofern 50 % der Mitglieder schriftlich (Brief/Mail) bis 1 Monat vor der JHV eine Neuwahl fordern. Wenn keine 50 % der Mitglieder im Vorfeld für Neuwahlen stimmen, verlängert sich die Amtszeit der Vorstandschaft sowie der erweiterten Vorstandschaft automatisch um ein weiteres Jahr.

Sollten Neuwahlen gewünscht werden, haben sich die Kandidaten innerhalb des Monats vor der JHV schriftlich (Brief oder Mail an alle Mitglieder sowie Ankündigung auf der Homepage) zu erklären, damit sich die Mitglieder über die Wahlmöglichkeiten informieren können. Auf Antrag können die Wahlvorschläge auch brieflich zugestellt werden.

Der Antrag einer Neuwahl hat schriftlich (per Brief/E-Mail) an den 1. Vorstand zu erfolgen. Eine reine Unterschriftenliste ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied ab 14 Jahren hat das Recht, an Vereinswahlen, Abstimmungen und Beschlüssen aktiv (als Vorstands-Kandidat erst ab Achtzehn) und passiv (als Wähler) teilzunehmen, sofern er 3 Monate im Fanclub ist. Die Stimmabgabe ist sowohl persönlich als auch schriftlich, d. h. per Briefwahl oder Mail gültig, sofern durch Namensnennung des Mitglieds beweisbar ist, dass das Stimmrecht vom Mitglied selbst ausgeübt wurde.

Bei Vorstandswahlen wird schriftlich gewählt, sofern eine Mehrheit der Mitglieder dies wünscht. Sollte keine schriftliche Abstimmung gewünscht werden, erfolgt die Wahl per Handzeichen/ Auszählung der vorher eingereichten schriftlichen Wahlunterlagen. Ein vorher gebildeter Wahlausschuss aus 3 Personen, die nicht der aktuellen Vorstandschaft angehören dürfen, überwacht dabei die Stimmenauszählung.

Sollte von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Wahl gewünscht werden, ist diesem Wunsch zu entsprechen.

Bei Abstimmungen, die durch die Vorstandschaft/erweiterte Vorstandschaft durchgeführt werden, hat jedes Mitglied dasselbe Stimmrecht, unabhängig ob Beisitzer oder Mitglied der Vorstandschaft. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorstands den Ausschlag.

Um eine Satzungsänderung herbeizuführen, müssen 2/3 der Mitglieder diesen Antrag schriftlich an den 1. Vorstand herantragen, darüber erfolgt dann eine schriftliche (Brief/Mail) Abstimmung innerhalb von 2 Monaten nach Antragsstellung.

12. Neuwahlen bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds

Eine Neubesetzung des Amtes durch Neuwahl hat zu erfolgen, wenn ein Vorstandsmitglied aus dem Verein ausscheidet bzw. zurücktritt und zwar im Zeitraum von 2 Monaten nach der schriftlichen Rücktrittserklärung des Vorstandsmitglieds. Es wird nur der Posten durch Wahlen neu vergeben, der durch den Rücktritt freigeworden ist, die anderen Ämter werden davon nicht berührt.

Hierzu ist keine Hauptversammlung nötig, es genügt eine schriftliche Bekanntgabe des Umstandes auf der Homepage des Vereins und eine ebensolche schriftliche Bekanntgabe der neuen Kandidaten. Die Mitglieder haben 14 Tage Zeit, schriftlich (per Brief/E-Mail) ihren Kandidaten zu wählen.

Wenn ein Beisitzer zurücktritt, kann ein neuer Beisitzer durch die verbleibenden 4 Mitglieder des Vorstandes/des erweiternden Vorstandes bestimmt werden, sofern der neue Beisitzer

dieses Amt ausführen will.

13. Alleinvertretungsberechtigung

Der 1. Vorstand ist für alle Belange des Fanclubs allein vertretungsberechtigt.

14. Vereinsauflösung

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn er weniger als 7 Mitglieder zählt.

Das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten bestehende Restvermögen des Fanclubs muss einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

Nürnberg, 09.03.2007
(1. Vorstand)